

## Einreisebestimmungen

### Australien:

Die Einfuhr von Hunden und Katzen ist mit einem erheblichen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. So sind u. a. eine Einfuhrerlaubnis des Australien Quarantäne und Inspektion Service (AQIS), die Identifizierung des Tieres durch einen Mikrochip/Transponder, ein Bluttest und mehrere Impfungen erforderlich. Nach der Ankunft müssen die Tiere mindestens 30 Tage in Quarantäne bleiben.

Informationen über alle Einzelheiten der Vorgehensweise enthält die AQIS-Internetseite:

[www.aqis.gov.au](http://www.aqis.gov.au)

(Seite öffnet langsam, Geduld mitbringen!)

- So genannte Kampfhunde dürfen nicht eingeführt werden.



### Belgien: EU-Mitglied

Bis zum 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein: Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate)

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



### Bosnien-Herzegowina:

Tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis erforderlich. Die Tollwutschutzimpfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Anerkannt wird für die Impfung ein 6-monatiger Impfschutz.

Es müssen der Internationale Impfausweis und eine amtstierärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Botschaft von Bosnien und Herzegowina:

Fax: 030/81 47 12 11

Tel.: 030/81 47 12 10



### Bulgarien:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein: Impfungen:

Impfung gegen Tollwut (mindestens 30 Tage, höchstens 12 Monate alt) und Bescheinigung über die Tollwutfreiheit des Herkunftsortes in den letzten 6 Monaten, amtstierärztlich bestätigte Behandlung gegen Parasiten (*Echinococcus multilocularis*) während der letzten 60 Tage, für bis zu drei Monate alte Tiere Bescheinigung, dass sie seit Geburt am Herkunftsort gehalten wurden, für Hunde Impfung gegen Staupe und negativer serologischer Brucellose-Test (höchstens 15 Tage vor der Einfuhr), für Katzen Impfung gegen Katzenseuche (*Felines Panleukopenievirus*).

Gesundheitszeugnis:

Amtstierärztlich bestätigtes Gesundheitszeugnis, einschließlich Ektoparasitenfreiheit, nicht älter als 10 Tage.

Besonderheit: Leine und Maulkorb sind mitzuführen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Botschaft von Bulgarien: <http://www.botschaft-bulgarien.de>  
[Info@botschaft-bulgarien.de](mailto:Info@botschaft-bulgarien.de)



Dänemark: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004

Tollwut-Impfung (mind. 30 Tage und höchstens 12 Monate alt). Bei regelmäßiger (einmal jährlich) Impfung entfällt die 30-Tages-Frist. Die Regelmäßigkeit muss aus dem Impfpass ersichtlich sein. Die Mitnahme der Hunderassen Pitbull-Terrier und Tosa, sowie einer Mischung aus beiden ist verboten.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Die Mitnahme der Hunderassen Pitbull-Terrier und Tosa sowie einer Mischung aus beiden ist verboten.



Deutschland: EU-Mitglied

Im Internationalen Impfpass müssen eingetragen sein:

- Tollwutimpfung (Erstimpfung mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt; bei Wiederholungsimpfungen, die in einem Abstand von nicht mehr als 12 Monaten erfolgen (lückenloser Nachweis erforderlich), entfällt die 30-Tages-Frist.
- Tiere unter 3 Monaten unterliegen speziellen Bestimmungen.
- Kleinere Haustiere, z. B. Goldhamster, unterliegen keinen Einfuhrformalitäten, über Tiere, die dem Artenschutzabkommen unterliegen, gibt der Zoll oder das

Veterinäramt Auskunft.

So genannte Kampfhunde:

Die Einfuhr von mindestens vier Hunderassen (Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier) ist verboten.

Das Einfuhr- und Verbringungsverbot gilt nicht für:

- gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten
- gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zurzeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland wieder eingeführt/verbracht werden
- Dienst- und Behindertenbegleithunde soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

Das Bundesgesetz ergänzt die bereits geltenden Verordnungen der Bundesländer. Mindestens für Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier und für Pitbullterrier besteht in den meisten Bundesländern gemäß Landesvorschriften Leinen- und Maulkorbzwang (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein)

Weitere Informationen erhalten Sie über die jeweiligen Innenministerien der Bundesländer.

Ab 1.10.2004: [siehe EU-Bestimmungen](#)



Estland: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, höchstens 12 Monate alt)

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis in englischer, russischer oder estnischer Sprache.

Besonderheit: Das Mindestalter der einzuführenden Tiere liegt bei 10 Wochen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Botschaft von Estland: E-Mail: [Embassy.Berlin@mfa.ee](mailto:Embassy.Berlin@mfa.ee)

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Finnland: EU-Mitglied

Bis einschließlich 30.9.2004 sind erforderlich:

- bei Einreise aus einem EU-Land eine höchstens 12 Monate alte Tollwut-Impfbescheinigung. Bei Einreise aus einem Nicht EU-Land muss sie außerdem mind. 30 Tage alt sein.
- Eine Behandlung gegen den Bandwurm *Echinococcus multilocularis* in einem Zeitraum bis zu 30 Tagen vor Einreise nach Finnland mit einem Medikament, das den Wirkstoff Praziquantel enthält. Die tierärztliche Bescheinigung muss aufführen: Name des Medikaments und Bestätigung, dass es Praziquantel enthält, Dosis, Behandlungsmethode, Uhrzeit und Datum der Behandlung, Name und Stempel des Tierarztes.

Bei Einreise über Norwegen oder Schweden ist der Nachweis nicht erforderlich.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Frankreich: EU-Mitglied

Bis zum 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss eingetragen sein:

Impfung

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt)

Besonderheiten: Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Mikrochip/Transponder identifizierbar sein (auch für Transit). Wer auf Nummer Sicher gehen will, sollte ein passendes Lesegerät mitnehmen, da nicht alle Gemeinden und Polizeidienststellen im Besitz eines ISO-Lesegerätes sind, um streunende Tiere identifizieren zu können.

Ab 1.10.2004:

[siehe EU-Bestimmungen](#)



Generell gilt: Die Mitnahme von Kampfhunden (Pittbulls, Boerbulls und Hunde der Tosa-Rasse) ist verboten. Einschränkungen gelten auch für Rottweiler, Staffordshire Terrier und American Staffordshire: Die Tiere müssen mit Maulkorb an der Leine geführt werden.



Griechenland: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

- Tollwutimpfbescheinigung, mindestens 15 Tage und höchstens 12 Monate alt, amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, höchstens 10 Tage alt.

Ab 1.10.2004:

[siehe EU-Bestimmungen](#)



Großbritannien EU-Mitglied

Unter folgenden Voraussetzungen können Tiere eingeführt werden  
(Achtung: 7 Monate Vorbereitungszeit!)

1. Ein Tierarzt muss einen Mikrochip/Transponder implantieren und das Tier gegen Tollwut impfen
2. 30 Tage nach der Impfung ist eine Blutprobe zu entnehmen und zu testen, danach beginnt eine Wartezeit von 6 Monaten. Ein Amtstierarzt stellt darüber eine Tollwutimpfbescheinigung aus.
3. 24 – 48 Stunden vor der Einreise muss das Tier gegen Bandwürmer und Zecken behandelt sein, anschließend stellt der Tierarzt eine Bescheinigung darüber aus.
4. Es sind nur folgende Einreisewege erlaubt: mit dem Schiff von Calais und Ostende nach Dover, oder von Cherbourg, Caen, St. Malo und Le Havre nach Portsmouth, von Cherbourg nach Poole und von Roscoff nach Plymouth; über den Kanaltunnel von Calais nach Folkestone; mit dem Flugzeug von Frankfurt nach London-Heathrow.

Sind die bisher genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, benötigen Tiere eine Einfuhrgenehmigung und müssen 6 Monate in Quarantäne.

Kampfhunde dürfen nicht eingeführt werden, Verbotene Rassen: Pitbull-Terrier, Japanese Tosas, Dogo Argentinos, Fila Brasilieros.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Auskünfte erteilt das Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, Animal Health  
Division A, Hock Rise South, Tolworth, Surbiton, Surrey  
KT6 7 NE,  
England.

PETS-Helpline +44 (0) 870 24 11 710



Irland: EU-Mitglied

- Einfuhrgenehmigung und 6 Monate Quarantäne.  
Ausgenommen sind nur Tiere, die aus Großbritannien eingeführt werden. Diese müssen die derzeit gültigen britischen Einreisebestimmungen für Hund und Katze erfüllen.

- Leinenpflicht ist Vorschrift!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Department of Agriculture, Food and Forestry Veterinary Services,  
Tel.: +353-16 07 24 84, Fax: +353-16 76 29 89

Island

- Die Mitnahme von Hund und Katze ist verboten.

- Für Sonderfälle ist eine Ausnahmegenehmigung vom isländischen Landwirtschaftsministerium einzuholen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Isländische Botschaft: [www.botschaft-island.de](http://www.botschaft-island.de)  
E-Mail: [icemb.berlin@utn.stjr.is](mailto:icemb.berlin@utn.stjr.is)



Italien: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

## Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 20 Tage, maximal 11 Monate alt).

## Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 30 Tage alt).
- Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



## Jugoslawien:

Tierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis. Anerkannt für die Tollwutschutzimpfung ist ein 6-monatiger Impfschutz. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Beide Bescheinigungen müssen im Internationalen Impfpass eingetragen sein. Eine tierärztliche Untersuchung kann gegen Entgelt auch an der Grenze vorgenommen werden.

## Kanada

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss eingetragen sein:

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt – bzw. für den im Pass nachgewiesenen längeren Schutzzeitraum des jeweiligen Impfstoffes).
- Empfohlen wird ein Tierärztliches Gesundheitszeugnis, da es von vielen Fluglinien verlangt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Genaue Auskünfte – auch zur Einfuhr anderer Tiere:

[www.inspection.gc.ca](http://www.inspection.gc.ca)

The Chief of Imports, Animal Health Division

Canadian Food Inspection Agency

59 Camelot Drive, Nepean, Ontario K1AS OY9

Tel.: (613) 2 25 23 42, Fax: (613) 2 28 61 25,

Email: [cfiamaster@inspection.gc.ca](mailto:cfiamaster@inspection.gc.ca)

## Kroatien:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss für über drei Monate alte Tiere eine Tollwutimpfbescheinigung (mindestens 15 Tage, höchstens 6 Monate alt) eingetragen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Kroatische Botschaft: [www.kroatische-botschaft.de](http://www.kroatische-botschaft.de)



Lettland: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Virus-Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein, Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie (alle Impfungen mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate alt).

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (höchstens 21 Tage alt) mit Untersuchungsergebnissen über Toxoplasmose und Dermatomykose.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Lichtenstein

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt)

Gesundheitszeugnis

- tierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 30 Tage alt).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Botschaft des Fürstentums Liechtenstein:

E-Mail: [vertretung@ber.rep.li](mailto:vertretung@ber.rep.li)



Litauen:



Bis 30.9.2004

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Virus-Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein, Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie (alle Impfungen mind. 14 Tage und höchstens 6 Monate alt).

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis in englischer Sprache mit Hinweis auf Behandlung gegen Parasiten.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Luxemburg: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mind. 30 Tage, maximal 12 Monate)

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Malta EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

- Einfuhrgenehmigung und 1 Monat Quarantäne.

Besonderheiten: Kampfhunde dürfen nicht eingeführt werden.

Ab 1.10.2004

siehe [EU-Bestimmungen](#)



#### Mazedonien

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

- Tollwutschutzimpfung (mindestens 15 Tage, höchstens 6 Monate alt) und Tierärztliches Gesundheitszeugnis.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Botschaft von Mazedonien:

Fax: 030/89 54 11 94,

Tel: 030/89 06 95 22

#### Moldawien

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss eingetragen sein:

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 3 Tage).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Moldawische Botschaft:

E-Mail: [moldamb@t-online.de](mailto:moldamb@t-online.de)



Niederlande: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfungen (mind. 30 Tage, max. 12 Monate).

Besonderheiten: Die Einreise mit Hunden vom Typ Pitbull-Terrier ist verboten, mit ähnlich aussehenden Bullterrier- Rassen wie American-Staffordshire-Terrier und Bull-Terrier-Rassen dagegen erlaubt. Bei den letztgenannten Bullterrier-Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Norwegen:

Regelungen bis 30.9.2004:

- Bei der Einreise muss u. a. eine besondere tierärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die vorgeschriebenen Formulare mit allen Vorschriften erhalten Sie von den norwegischen Vertretungen in Deutschland gegen einen mit 1,44 € frankierten DIN A4 Rückumschlag. Da die Impf- und Gesundheitsvorschriften sehr umfassend sind, wird eine frühzeitige Anforderung der Unterlagen empfohlen.

- Reisen Sie von Schweden nach Norwegen ein, genügt die schwedische Einfuhrgenehmigung.

- Sind Sie in Norwegen eingereist, dürfen Sie ohne schwedische Einfuhrgenehmigung nach Schweden weiterreisen.

Detail-Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.norwegen.org](http://www.norwegen.org) (Rubrik „Reisen“).

Regelungen ab 1.10.2004:

Ab 1.10.2004 gibt es Erleichterungen:

Wie bisher auch sind erforderlich:

- Identifikation des Tieres durch Tätowierung oder Mikrochip/Transponder

- Tollwutimpfung

- Nachweis des positiven Antikörpertests (mindestens 0,5 IE/ml Anti-Tollwut-Körper), frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der letzten Tollwut-Impfung durchgeführt.

- Behandlung gegen Bandwurm (*Echinococcus* spp.), ausgeführt von einem Tierarzt innerhalb von 10 Tagen vor der Einfuhr. Der Wirkstoff muss Praziquantel enthalten. Die Bandwurmbehandlung muss von einem Tierarzt im Pass beglaubigt sein.

Die Behandlungen müssen im neuen EU-Heimtierpass dokumentiert sein. Dieser wird ab Mitte Juni 2004 in den deutschen Tierarztpraxen vorhanden sein.

Die bisher erforderlichen Impfungen gegen Staupe und Leptospirose entfallen.

Besonderheiten: Für Hunde herrscht Leinenzwang, Kot muss vom Besitzer entfernt werden  
(Tüte und Schäufelchen mitnehmen!).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Norwegische Botschaft:

[www.norwegen.org](http://www.norwegen.org)

E-Mail: [emb.berlin@mfa.no](mailto:emb.berlin@mfa.no)



Österreich: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate)
- Größere Hunde müssen in der Öffentlichkeit mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Polen: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss eingetragen sein:

Impfung

- Tollwutimpfung (mind. 21 Tage und höchstens 12 Monate alt bei Hunden, höchstens 6 Monate alt bei Katzen)

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (höchstens 3 Tage alt).

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Portugal: EU-Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate alt)

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, unmittelbar vor der Abreise ausgestellt.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Rumänien:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 1 Monat, höchstens 12 Monate alt für Hunde und 6 Monate alt für Katzen), für Hunde zusätzlich Impfung gegen Staupe, Parvovirose und Hepatitis, für Katzen Katzensenke (Panleukopenie) und Katzenschnupfen (Rhinotracheitis).

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (höchstens 10 Tage alt) mit Bestätigung, dass das Herkunftsgebiet in einem Radius von 30 km frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass die Tiere gegen Parasiten behandelt wurden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Rumänische Botschaft: E-Mail: [office@rumaenische-botschaft.de](mailto:office@rumaenische-botschaft.de)



Russland:

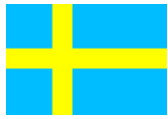
Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage. Hunde und Katzen benötigen außerdem eine in einem Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Russische Botschaft:

[www.russische-botschaft.de](http://www.russische-botschaft.de)

E-Mail: [info@russische-botschaft.de](mailto:info@russische-botschaft.de)



Schweden: EU-Mitglied

Regelungen bei Einreise bis einschließlich 30.09.2004:

- Die Mitnahme von Hunden und Katzen ist unter Vorlage einer schwedischen Einfuhrgenehmigung möglich. Diese wird aufgrund einer Reihe von strengen und zeitaufwendigen Impf- und Gesundheitsbestimmungen erteilt (bei der Erstgenehmigung ist z. B. 120 Tage nach der Tollwutimpfung eine Blutprobe an ein anerkanntes Laboratorium zu senden, um Anti-Tollwut-Körper bestimmen zu lassen).

- Antragsformulare sowie Hinweise über die genauen Bestimmungen können bei der schwedischen Botschaft in Deutschland angefordert werden (unter Einsendung eines mit 1,44 € frankierten DIN A4 Rückkuverts). Detailinformationen finden Sie auch im Internet unter [www.schweden.org](http://www.schweden.org) (Rubrik „Häufige Fragen“). Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 400 SKR (ca. 45 Euro).

- Die Einfuhrgenehmigung wird bei Einreise aus Deutschland, Dänemark und Finnland benötigt.

Reist das Tier von Norwegen nach Schweden ein, genügen die Einreiseformalitäten für Norwegen (siehe dort).

- Reist das Tier über Schweden nach Norwegen ein, wird die schwedische Einfuhrgenehmigung in Norwegen anerkannt.

Regelungen bei Einreise aus einem EU-Land ab 1.10.2004:

1. ID-Kennzeichnung des Tieres mit einem Mikrochip/Transponder oder einer deutlich erkennbaren Tätowierung.

2. Tollwutimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit einem Präparat, das von der Weltgesundheitsorganisation zugelassen ist.

3. Antikörpertest, der mindestens 0,5 IE/ml Anti-Tollwut-Körper ausweist. Dieser Test muss frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der letzten Tollwutimpfung erfolgen, also mit den bisherigen Fristen.

4. Entwurmung auf Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.), ausgeführt von einem Tierarzt innerhalb von 10 Tagen vor der Einfuhr. Der Wirkstoff muss Praziquantel enthalten.

5. Dokumentation in Form eines Passes in dem der zuständige Tierarzt alle notwendigen Maßnahmen notiert. Dieser neue "EU-Heimtierpass" wird ab Juni 2004 in den deutschen Tierarztpraxen vorhanden sein.

Folgende Einfuhrbedingungen werden damit zum 1.10.2004 aufgehoben:

- Gesundheitsattest, Impfung gegen Leptospirose und Hundestaupe sowie Einfuhrregistrierung/  
Genehmigung für Importeure.

ACHTUNG:

- Die Beförderung von Tieren ist nicht auf allen Fährlinien möglich.
- Hunde und Katzen dürfen nur direkt aus einem EU und EFTA Land nach Schweden einreisen, eine Einreise aus Polen ist nicht erlaubt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft,  
S-551 82 Jönköping,  
Tel: +46 36-15 500 00, Fax: +46 36-19 05 46  
E-Mail: [jordbruksverket@sjv.se](mailto:jordbruksverket@sjv.se)  
Schwedische Botschaft: [www.schweden.org](http://www.schweden.org)



Schweiz:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt).

Gesundheitszeugnis

- tierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 30 Tage alt).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Schweizer Botschaft:

[www.botschaft-schweiz.de](http://www.botschaft-schweiz.de)

E-Mail: [vertretung@ber.rep.admin.ch](mailto:vertretung@ber.rep.admin.ch)

Generalkonsulate in Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart.

Slowakische Republik: EU Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 1 Monat und höchstens 12 Monate alt), Impfung gegen Viren wie Staupe, Hepatitis und Parvovirose bei Hunden bzw. Panleukopenie bei Katzen (mindestens 1 Monat und höchstens 12 Monate alt).

### Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (höchstens 3 Tage alt) mit Bestätigung über den Gesundheitszustand und über die Seuchensituation im Herkunftsland.

- Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



### Slowenien: EU Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

#### Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 15 Tage und höchstens 12 Monate alt) für Katzen und für Hunde, die älter als 4 Monate sind.

- Staupeimpfung (mindestens 15 Tage, höchstens 12 Monate alt) für Hunde.

### Gesundheitszeugnis

- Tierärztliches Gesundheitszeugnis höchstens 10 Tage alt.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



### Spanien: EU Mitglied

Bis 30.9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

#### Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt).

### Gesundheitszeugnis

- Tierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 10 Tage alt).



Für in Spanien als potenziell gefährlich geltende Hunde (z. B. Pitbull-Terrier, Rottweiler) besteht in der Öffentlichkeit Maulkorbpflicht und Leinenzwang.

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Tschechische Republik: EU Mitglied

Bis zum 30. 9.2004:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 1 Monat und höchstens 12 Monate alt).

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Türkei:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Impfungen

- Mehr als drei Monate alte Tiere müssen mindestens 15 Tage vor der Einfuhr gegen Tollwut, Parvovirose, Staupe, Hepatitis und Leptospirose geimpft werden. Die Immunitätsdauer vorher eingetragener Impfungen darf nicht überschritten sein.

Gesundheitszeugnis

- Tierärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als eine Woche vor der Einfuhr).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Türkische Botschaft:

[www.tuerkischebotschaft.de](http://www.tuerkischebotschaft.de)

E-Mail: [turk.em.berlin@t-online.de](mailto:turk.em.berlin@t-online.de)

## Ukraine

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

### Impfungen

- Tollwutimpfung (mindestens 1 Monat, maximal 12 Monate)

### Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 3 Tage).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Botschaft der Ukraine:

[www.botschaft-ukraine.de](http://www.botschaft-ukraine.de)

E-Mail: [ukremb@t-online.de](mailto:ukremb@t-online.de)



## Ungarn: EU-Mitglied

Bis zum 30.9.2004

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

### Impfungen

- Tollwutimpfung (mind. 30 Tage und höchstens ein Jahr alt) und Bescheinigung, dass im Umkreis von 30 bis 40 km in den letzten vier Monaten keine Tollwutfälle aufgetreten sind; für Hunde zusätzlich Impfung gegen Staupe.

### Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (höchstens acht Tage alt).

Ab 1.10.2004:

siehe [EU-Bestimmungen](#)



Für Hunde sind Maulkorb und Leine mitzuführen.

Die Einfuhr von Kampfhunden ist verboten.

## USA:

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) muss für den Hund eingetragen sein (entfällt für Katzen):

- Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage, maximal 12 Monate alt bzw. für den im Pass nachgewiesenen längeren Schutzzeitraum).
- Empfohlen wird ein Tierärztliches Gesundheitszeugnis, da es von vielen Fluglinien

verlangt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Genauere Auskünfte – auch zur Einfuhr anderer Tiere:

USD-APHIS Veterinary Services  
National Center for Import and Export (NCIE), Unit 40  
4700 River Rd., Riverdale, MD 20737-1231  
Tel.: (301) 7 34 78 30, APHIS.  
Email: [Web@aphis.usdsa.gov](mailto:Web@aphis.usdsa.gov)

Hunde und Katzen müssen bei der Einreise frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sein. Hunde und Katzen müssen 7-10 Tage vor Abflug in die Vereinigten Staaten im Heimatland einem praktischen Tierarzt vorgestellt werden, da unbedingt bei Einreise ein Gesundheitszeugnis erforderlich ist. Liegt dies nicht vor, trägt der Besitzer die Kosten für weitere amtstierärztliche Untersuchungen. Tollwutfreie Staaten wie Hawaii und Guam haben eigene staatliche Quarantäneregelungen. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S. Public Health Service Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen nach Grenzübertritt geimpft werden und an dem es 30 Tage verbleiben muss. Liegt die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise zurück, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers so lange verbleiben, bis 30 Tage nach der Impfung vergangen sind. Welpen im Alter unter 12 Wochen können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgter Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers verbleiben.

Weißrussland

Im Internationalen Impfpass (erhältlich beim Tierarzt) müssen eingetragen sein:

Gesundheitszeugnis

- Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 10 Tage).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Botschaft der Republik Belarus: [www.belarus-botschaft.de](http://www.belarus-botschaft.de)  
E-Mail: [info@belarus-botschaft.de](mailto:info@belarus-botschaft.de)

Zypern/griechischer Teil EU Mitglied

Bis 30.9.2004  
Einfuhrgenehmigung und 6 Monate Quarantäne.

Ab 1.10.2004:

siehe EU-Bestimmungen



Für Hunde sind Maulkorb und Leine mitzuführen.  
Die Einfuhr von Kampfhunden ist verboten.